

**TrauerZeit –
Zentrum für trauernde Kinder und Familien Berlin Brandenburg e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „TrauerZeit – Zentrum für trauernde Kinder und Familien Berlin Brandenburg e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Hauptsitz in Berlin und unterhält eine Nebenstelle im Land Brandenburg.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke
2. Aufgabe unseres Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen, betroffenen Familien und/oder einzelnen Personen Unterstützung bei der Verlustbewältigung und Raum für die eigene Trauer zu geben. Tod und Trauer gehören in unserer Gesellschaft noch immer zu den großen Tabuthemen. Eine Konfrontation mit diesem Thema erfolgt erst, wenn eigene Betroffenheit dazu zwingt. Oftmals sind dann die Angehörigen hilflos und traumatisiert, besonders wenn der Verlust ganz unerwartet und viel zu früh oder unter besonderen Umständen eintritt.

Durch die Begleitung in der Trauerphase, die nicht selten auch zur Lebenskrise wird, wird es Betroffenen ermöglicht, ihre ganz spezielle Trauer zu zeigen und zu durchleben.

Die Betreuung und Begleitung in dieser speziellen Krisensituation schließt eine Versorgungslücke im derzeitigen Gesundheitssystem.

3. Der Verein leistet durch diese Tätigkeit eine wichtige präventive Arbeit, die durch die Unterstützung einer gesunden Trauerbewältigung besonders bei Kindern und Jugendlichen einer späteren Isolation und Rückzug sowie weiteren Problemen (Sucht, Depressionen usw.) entgegenwirkt.
Die Arbeit des Vereins umfasst weiterhin die Beratung und Information von Eltern und Bezugspersonen, Angehörigen, Erziehern, Pädagogen, medizinischen Personal etc., wenn diese Beratungsbedarf im Umgang mit Trauer und Verlust haben.
4. Im Interesse einer effektiven Betreuung von Betroffenen setzt sich der Verein das Ziel, die Vernetzung der Einrichtungen, Vereine und Initiativen, die in Berlin und Brandenburg Trauerarbeit leisten, zu erreichen.

5. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bietet der Verein allen Interessierten (z. B. aus Schulen, Kindertagesstätten, medizinischen und Bildungseinrichtungen) Beratung und Information. Er strebt eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Medien an.
6. Der Verein arbeitet mit staatlichen, medizinischen, schulischen u. a. Einrichtungen sowie Organisationen zusammen.
7. Der Verein bemüht sich um die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in der gültigen Fassung.

Der Verein arbeitet in Form von:

- Gruppen- und Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gruppenarbeit mit Eltern
- Beratung und Begleitung von Eltern und Bezugspersonen
- Beratung und Begleitung im häuslichen Umfeld/in der Familie
- Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
- Vermittlung von Information und Kontakten im Rahmen der Netzwerkarbeit
- Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Kräften

8. Der Verein arbeitet überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in,
und einem/einer Beisitzer/in.

Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung von Richtlinien für das Zentrum für trauernde Kinder und Familien Berlin Brandenburg sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung und Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein kann notwendige Aufwendungen erstatten.

Der Verein kann Arbeitsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern begründen.

Der Vorstand wird von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Dessen Amtszeit endet aber mit der des übrigen Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, postalisch, telefonisch oder per E-Mail angekündigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung und Änderung der Beitragsordnung sowie Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern.

Mitglied kann werden

- jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- juristische Personen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung und endet

- durch Tod
- Austritt
- Ausschluss oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erklären und kann nur zum Jahresende erfolgen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.

Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 1. März fällig.

Bei Neueintritt im Verlaufe des Kalenderjahres ist ein voller Beitrag zu entrichten. Bei Ausscheiden des Mitgliedes bestehende Beitragsrückstände müssen noch erfüllt werden; der Jahresbeitrag ist bei Ausscheiden während des Jahres in voller Höhe geschuldet.

§ 6 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt eventuelles Restvermögen dem Bundesverband Verwaiste Eltern in Deutschland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.